

Allgemeine Endkunden-Bedingungen zum Vertrieb von ShopFusion



ZIMMER 19
BÜRO FÜR SOFTWARETECHNIK

Stand: 6. Oktober 2011

Stand: 6. Oktober 2011

Seite: 1 / 9

ShopFusion („**Software**“) ermöglicht es, über definierte Standardschnittstellen bestimmte Redaktionssysteme (Content Management System, „**CMS**“) mit bestimmten Shop-Systemen zu verbinden, sodass Funktionalitäten des Shop-Systems im Kontext des CMS zur Verfügung stehen, beispielsweise Elemente des Shop-Systems im Content-Bereich des CMS frei positioniert oder das Backend des Shop-Systems in das Backend des CMS eingebunden werden können. Die Verbindung zwischen CMS, Shop-System und der Software wird dabei über Extensions/Module hergestellt, die zu diesem Zweck vom Anbieter mit der Software zur Verfügung gestellt werden. Weder das CMS noch das Shop-System oder die Extensions/Module sind Bestandteil der Software; diese sind vom Kunden separat zu beschaffen und in Betrieb zu nehmen. Eine Liste der mit der Software kompatiblen Systeme ist unter <http://www.typo3-shopfusion.com/lv.html> abrufbar.

§ 1 Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Endkunden-Bedingungen („**Bedingungen**“) gelten für den Vertrieb der Software durch die Zimmer 19 GbR, Düsseldorf („**Anbieter**“) gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (zusammenfassend „**Kunden**“). Die jeweils aktuelle Fassung dieser Bedingungen ist unter <http://www.typo3-shopfusion.com/eula.html> abrufbar.
2. Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Mit dem Erwerb der Software und dem Abschluss eines Pflegevertrags für die Software erkennt der Kunde diese Bedingungen an, wenn er hierauf zuvor von dem Anbieter hingewiesen worden und dem Kunden die Kenntnisnahme dieser Bedingungen möglich gewesen ist. Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung; ihrer Geltung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Der Vorrang individueller Vereinbarungen der Parteien vor diesen Bedingungen bleibt hiervon unberührt.
3. Der Anbieter behält sich Änderungen dieser Bedingungen vor. Änderungen dieser Bedingungen werden wirksam, wenn der Kunde der Änderung nicht innerhalb eines Monats nach Zugang einer Änderungsmitteilung widerspricht und der Anbieter den Kunden auf das Widerspruchsrecht und die Widerspruchsfrist in der Änderungsmitteilung hingewiesen hat. Widerspricht der Kunde der Änderung, gelten die früheren Bedingungen weiter und der Anbieter ist zur außerordentlichen Kündigung der betroffenen Verträge mit einer Frist von einem Monat zum Ende des nächsten Kalendermonats berechtigt. Ausgenommen von diesem Änderungsvorbehalt sind solche Änderungen dieser Bedingungen, die sich auf eine Verpflichtung des Anbieters oder des Kunden beziehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertraut oder vertrauen darf („**wesentliche Vertragspflichten**“).

Allgemeine Endkunden-Bedingungen zum Vertrieb von ShopFusion



ZIMMER 19
BÜRO FÜR SOFTWARETECHNIK

Stand: 6. Oktober 2011

4. *Die alleinige Vertragssprache ist Deutsch. Sofern von diesen Bedingungen oder anderen vertragsbezogenen Erklärungen und Unterlagen Übersetzungen in andere Sprachen als Deutsch gefertigt worden sein sollten, ist allein die deutsche Fassung maßgeblich.*
5. *Die Bestimmungen des § 312g Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis Nr. 3, S. 2 BGB finden im Verhältnis des Anbieters zum Kunden keine Anwendung.*

Seite: 2 / 9

§ 2 Vertragsgegenstand

1. *Gegenstand des Vertrags ist die Überlassung der Software an den Kunden zur Nutzung gemäß § 3 sowie die Pflege und Aktualisierung der Software („Pflegevertrag“) gemäß § 7.*
2. *Für die Beschaffenheit und Funktionalität der vom Anbieter gelieferten Software ist die jeweils gültige und dem Kunden vor Vertragsschluss vom Anbieter zur Verfügung gestellte Leistungsbeschreibung abschließend maßgeblich. Die jeweils aktuelle Fassung der Leistungsbeschreibung ist unter <http://www.typo3-shopfusion.com/lv.html> abrufbar. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der Software schuldet der Anbieter nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Kunde insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Software in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung Dritter oder des Anbieters sowie deren Angestellten oder Vertriebspartner herleiten, es sei denn, der Anbieter hat die darüber hinausgehende Beschaffenheit zugesichert. Als durch den Anbieter zugesichert gelten insoweit nur solche Eigenschaften der Software, die vom Anbieter schriftlich ausdrücklich als zugesicherte Eigenschaften bezeichnet worden sind.*
3. *Die Lieferung der Software erfolgt nach Wahl des Anbieters per E-Mail (Anhang, gepackt im ZIP/RAR-Format) oder durch Bereitstellung der Software zum Abruf durch den Kunden von der Internetseite des Anbieters in einem dort nur dem Kunden zugänglichen und durch individuellen Benutzernamen und Passwort geschützten Kundenbereich. Entsprechend erhält der Kunde vom Anbieter einen Schlüssel zur Aktivierung der Software.*
4. *Eine gedruckte Dokumentation in Form eines Benutzerhandbuchs wird nicht geliefert. Im Übrigen besteht die Dokumentation aus den nach eigenem Ermessen vom Anbieter bereitgestellten elektronischen Hilfen (z.B. PDF-Dokumente, FAQ auf der Internetseite zur Software). Ein darüber hinausgehender Anspruch des Kunden auf die Bereitstellung einer Dokumentation besteht nicht.*
5. *Die Installation der Software nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung ist nur dann Gegenstand des Vertrags, wenn dies von dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag ausdrücklich erfasst ist. Anderenfalls ist der Kunde selbst für die Installation der Software verantwortlich.*
6. *Überlässt der Anbieter dem Kunden Patches oder Updates, die frühere Versionen der Software ersetzen („Altsoftware“), unterliegen die Patches und Updates ebenfalls diesen Bedingungen. Handelt es sich bei dem Update um eine neue Version der Software, worauf der Anbieter den Kunden ausdrücklich hinweisen wird, installiert der Kunde diese neue*



Stand: 6. Oktober 2011

Version und nimmt die neue Version in Betrieb, erlöschen die Rechte des Kunden an der Altsoftware auch ohne ein ausdrückliches Rückgabeverlangen des Anbieters.

Seite: 3 / 9

§ 3 Nutzungsrechte

- Der Anbieter räumt dem Kunden unter der aufschiebenden Bedingung der Zahlung der für den Vertrag vereinbarten Vergütung ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich unbegrenztes, räumlich unbeschränktes und nicht vom Anbieter widerrufliches Recht zur Nutzung der Software in ausführbarer Form („Objekt Code“) nach diesen Bedingungen ein („Lizenz“). Auf eine Überlassung des Quellcodes („Source Code“) oder die Einräumung von Nutzungsrechten hieran hat der Kunde keinen Anspruch.*
- Die Software darf vom Kunden je Lizenz nur auf einem Server und nur für die Verbindung von einem CMS mit einem Shop-System des Kunden betrieben werden. Möchte der Kunde die Software auf mehreren Servern oder für die Verbindung mehrerer Systeme auf einem Server einsetzen, muss der Kunde die entsprechende Anzahl von Lizenzen der Software beim Anbieter erwerben. Die Rechte des Kunden aus § 69d Abs. 2, Abs. 3 UrhG bleiben hiervon unberührt.*
- Jede Nutzung der Software über die vom Kunden erworbene Anzahl von Lizenzen hinaus („Übernutzung“) ist eine Vertragsverletzung. Für den Zeitraum einer solchen Übernutzung, d.h. bis zum Erwerb der erforderlichen Anzahl an Lizenzen oder die Einstellung der Übernutzung durch den Kunden, ist der Kunde verpflichtet, an den Anbieter die Vergütung für die betroffene Anzahl an Lizenzen nach der Leistungsbeschreibung und einem ggf. ergänzenden Preisverzeichnis des Anbieters zu bezahlen.*
- Die Dekompilierung der Software ist dem Kunden nur in dem durch § 69e UrhG gewährten Umfang gestattet; im Übrigen ist jedwede Dekompilierung untersagt.*
- Verstößt der Kunde gegen eine der vorstehenden Bestimmungen, wird eine an den Anbieter zu zahlende Vertragsstrafe in Höhe der dreifachen Vergütung für den Erwerb einer Lizenz der Software fällig; dies gilt nicht, wenn der Kunde die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten hat. Jede einzelne Übernutzung gilt dabei als einzelne Zuwiderhandlung und löst eine selbständige Vertragsstrafe aus. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Anbieter durch die Zuwiderhandlung kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Ansprüche des Anbieters bleiben unberührt.*

§ 4 Vergütung

- Der Preis für den Erwerb der Software ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung und einem ggf. ergänzenden Preisverzeichnis des Anbieters und gilt zzgl. der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Die jeweils aktuelle Fassung des Preisverzeichnisses ist unter <http://www.typo3-shopfusion.com/pv.html> abrufbar.*
- Rechnungen sind jeweils ohne Abzug sofort fällig.*



Stand: 6. Oktober 2011

3. *Die Vergütung für den Pflegevertrag kann einmal jährlich erhöht werden, erstmals nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit des Pflegevertrags gemäß § 7. Änderungen der Vergütung werden wirksam, wenn der Anbieter die Änderung dem Kunden mindestens zwei Monate vor deren Inkrafttreten mitteilt und der Kunde daraufhin den Pflegevertrag nicht innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Änderungsmitteilung zum Ende des laufenden Vertragsjahrs kündigt; die Änderung ist unwirksam, wenn der Anbieter den Kunden in der Änderungsmitteilung nicht auf sein Kündigungsrecht und die Kündigungsfrist hingewiesen hat. Kündigt der Kunde den Pflegevertrag nach Zugang einer Änderungsmitteilung, gelten die bisherigen Preise bis zur Beendigung des Vertrags weiter.*
4. *Bis zur vollständigen Bezahlung behält sich der Anbieter das Recht an der vom Kunden abgerufenen Kopie der Software vor. Der Anbieter ist insbesondere berechtigt, nach einem Rücktritt vom Vertrag, z.B. wegen Zahlungsverzugs des Kunden, die weitere Nutzung der Software zu untersagen und die Herausgabe bzw. Löschung sämtlicher Kopien zu verlangen. Sollte vor der vollständigen Bezahlung der der vom Kunden abgerufenen Kopie der Software ein Dritter hierauf Zugriff nehmen, ist der Kunde verpflichtet, diesen Dritten über den Vorbehalt des Anbieters zu informieren und den Anbieter unverzüglich über den Zugriff des Dritten zu benachrichtigen.*
5. *Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber dem Anbieter mit Forderungen aufzurechnen, die nicht rechtskräftig festgestellt bzw. vom Anbieter anerkannt wurden oder unstrittig sind; dies gilt nicht, wenn es sich um Mängelansprüche des Kunden gegenüber dem Anbieter aus demselben Vertrag handelt. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nicht berechtigt, wenn sein Gegenanspruch gegen den Anbieter auf einem anderen Vertrag beruht.*
6. *Die Vergütung für Leistungen, die vom Kunden außerhalb eines Vertrags beauftragt oder sonst in Anspruch genommen worden sind, richtet sich nach dem im Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Leistungsbeschreibung und einem ggf. ergänzenden Preisverzeichnis des Anbieters, im Übrigen nach der ortsüblichen und angemessenen Vergütung für die erbrachten Leistungen.*

Seite: 4 / 9

§ 5 Haftung des Anbieters

1. *Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln der Software gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten entsprechend für Erfüllungsgehilfen und gesetzliche Vertreter des Anbieters.*
2. *Die Geltendmachung von Mängelansprüchen setzt bei Kaufleuten voraus, dass diese ihren gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 Abs. 2 HGB) nachgekommen sind. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist der Anbieter hierüber unverzüglich zu informieren. Als unverzüglich gilt die Mitteilung des Kunden, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung*

Allgemeine Endkunden-Bedingungen zum Vertrieb von ShopFusion



ZIMMER 19
BÜRO FÜR SOFTWARETECHNIK

Stand: 6. Oktober 2011

Seite: 5 / 9

- genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel innerhalb von zwei Wochen ab Kenntniserlangung schriftlich mitzuteilen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Mitteilung genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung des Anbieters für den nicht angezeigten offensichtlichen Mangel ausgeschlossen.
3. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr; dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche. Die Verjährungsfrist beginnt, sobald der Kunde die Möglichkeit zum Abruf der Software gemäß § 2 und den für die Aktivierung seiner Lizenz erforderlichen Schlüssel vom Anbieter erhalten hat.
 4. Der Anbieter wird den Mangel innerhalb angemessener Frist nach Eingang der Mängelanzeige beheben, indem der Anbieter nach seiner Wahl Ersatz liefert, den Mangel beseitigt oder eine bezüglich der Funktionalitäten gleichwertige Umgehungslösung liefert. Im Rahmen dieser Nacherfüllung wird dem Kunden die um den Mangel bereinigte Software bzw. ein Patch oder Update wie in § 2 beschrieben zur Verfügung gestellt. Eine Analyse oder Beseitigung des Mangels vor Ort beim Kunden findet nicht statt.
 5. Schlägt die Mangelbeseitigung nach Abs. 4 fehl, so kann der Kunde nach vergeblichem Ablauf einer weiteren angemessenen Nachfrist entweder vom Vertrag zurücktreten oder eine Minderung der Vergütung verlangen. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn der Mangel unerheblich ist. Die in Satz 1 beschriebenen Rechte stehen dem Kunden auch dann zu, wenn der Anbieter Ersatzlieferung, Mangelbeseitigung und Lieferung einer Umgehungslösung nach Abs. 4 verweigert oder wenn dem Kunden Ersatzlieferung, Mangelbeseitigung und Umgehungslösung nach Abs. 4 unzumutbar sind.
 6. Stellt sich heraus, dass ein vom Kunden gerügter Fehler nicht auf einen vom Anbieter zu vertretenden Sach- oder Rechtsmangel der Software zurückzuführen ist, sind dem Anbieter die hierdurch entstandenen Aufwendungen vom Kunden zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde die unberechtigte Rüge nicht zu vertreten hat, insbesondere der Kunde nicht erkennen konnte, dass der gerügte Fehler nicht vom Anbieter zu vertreten ist. Ein Verschulden etwaiger vom Kunden im Zusammenhang mit der Installation und/oder dem Betrieb von Software, CMS und/oder Shop-System beauftragter Dritter muss sich der Kunde wie eigenes Verschulden zurechnen lassen.
 7. Mängelhaftungsansprüche des Kunden entfallen, wenn dieser ohne vorherige Zustimmung des Anbieters Änderungen an der Software vorgenommen oder durch einen Dritten hat vornehmen lassen oder die Software vom Kunden zu einem nicht von dem Vertrag und diesen Bedingungen gedeckten Zweck eingesetzt wird, wenn dabei die Änderung oder die vertragswidrige Nutzung für das Auftreten des Mangels allein verantwortlich sind.



Stand: 6. Oktober 2011

8. *Auf Schadensersatz haftet der Anbieter gleich aus welchem Rechtsgrund bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Anbieter nur a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt und die Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, ausgeschlossen.*
9. *Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, Arglist sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.*
10. *Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden des Anbieters als auch auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen, muss sich der Kunde sein Mitverschulden anrechnen lassen.*
11. *Der Kunde ist in einem ihm zumutbaren Umfang zur regelmäßigen Sicherung seiner Daten verpflichtet. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Anfertigung der Sicherungen durch den Kunden eingetreten wäre.*

Seite: 6 / 9

§ 6 Rechte Dritter

1. *Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, dass durch die Software Rechte dieses Dritten verletzt werden, wird der Kunde den Anbieter hierüber unverzüglich benachrichtigen. Der Kunde ist nicht berechtigt, derartige Ansprüche Dritter anzuerkennen, bevor er dem Anbieter eine angemessene Möglichkeit gegeben hat, die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche auf andere Art und Weise abzuwehren.*
2. *Werden durch die Software tatsächlich Rechte Dritter verletzt, wird der Anbieter nach eigener Wahl und auf eigene Kosten unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden entweder a) dem Kunden die erforderlichen Nutzungsrechte am betroffenen Recht des Dritten verschaffen oder b) die Software so gestalten, dass diese nicht mehr das betroffene Recht des Dritten verletzt. Ist dies nicht möglich, gilt § 5 entsprechend.*
3. *Mängelhaftungsansprüche des Kunden nach § 5 bleiben unberührt.*

§ 7 Pflege und Aktualisierung der Software, Support

1. *Mit dem Erwerb der Software kommt zugleich der Pflegevertrag zwischen dem Anbieter und dem Kunden zustande.*
2. *Der Kunde erhält vom Anbieter für die Laufzeit des Pflegevertrags alle vom Anbieter bereitgestellten Ergänzungen und Fehlerkorrekturen („Patches“) sowie alle neuen Programmversionen („Updates“) einschließlich der damit einhergehenden Aktualisierungen und Ergänzungen der Dokumentation der Software. Die Einordnung als Patch oder Update liegt im billigen Ermessen (§ 315 BGB) des Anbieters.*

Allgemeine Endkunden-Bedingungen zum Vertrieb von ShopFusion



ZIMMER 19
BÜRO FÜR SOFTWARETECHNIK

Stand: 6. Oktober 2011

3. *Patches und Updates werden dem Kunden entsprechend § 2 bereitgestellt. Der Anbieter wird den Kunden über die Bereitstellung per E-Mail an die vom Kunden beim Anbieter hinterlegte E-Mail-Adresse informieren. Installation und Inbetriebnahme der Patches und Updates obliegen dem Kunden.*
4. *Neben Patches kann der Kunde optional den Pflegevertrag nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung und einem ggf. ergänzenden Preisverzeichnis um das Recht erweitern, technische und fachliche Fragen zur Funktionsweise und Nutzung der Software an den Anbieter zu stellen („Support“). Jede Anfrage an den Support („Ticket“) erfolgt über ein zu diesem Zweck vom Anbieter nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung bereitgestelltes Ticket-System. Die Bearbeitung der Tickets erfolgt unmittelbar durch eine Beantwortung im Ticket-System, über das der Kunde auch die Antworten auf frühere Tickets einsehen kann.*
5. *Etwaige Mängelhaftungsansprüche des Kunden bleiben vom Pflegevertrag unberührt.*
6. *Der Pflegevertrag ist im ersten Vertragsjahr für den Kunden im Umfang des jeweiligen Lizenzmodells nach der Leistungsbeschreibung und einem ggf. ergänzenden Preisverzeichnis des Anbieters kostenfrei und im Erwerb der Lizenz enthalten. Für weitere Vertragsjahre ergibt sich die Vergütung für den Pflegevertrag aus der Leistungsbeschreibung und einem ggf. ergänzenden Preisverzeichnis des Anbieters. Die Vergütung ist jeweils zu Beginn des Vertragsjahres im Voraus fällig; § 4 gilt im Übrigen entsprechend.*
7. *Die Mindestlaufzeit des Pflegevertrags beträgt ein Jahr. Auf Wunsch des Kunden verlängert sich der Pflegevertrag automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf des Vertrags gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Pflegevertrags bleibt hiervon unberührt.*

Seite: 7 / 9

§ 8 Teststellung der Software

1. *Erhält der Kunde vom Anbieter unentgeltlich eine Teststellung der Software („Testlizenz“), gelten diese Bedingungen entsprechend, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.*
2. *Für die Testlizenz gilt § 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass das Nutzungsrecht des Kunden auf einen Zeitraum von 14 Tagen beschränkt und dem Kunden die Nutzung der Software ausschließlich zur Prüfung der Funktionsfähigkeit und Kompatibilität der Software mit seinem CMS und Shop-System gestattet ist; eine Nutzung der Testlizenz im Produktivbetrieb oder sonst im geschäftlichen Verkehr ist ausgeschlossen.*
3. *Für Testlizenzen ist der Abschluss eines Pflegevertrags nicht möglich.*



Stand: 6. Oktober 2011

4. Für Testlizenzen ist jegliche Haftung des Anbieters ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, Arglist sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

Seite: 8 / 9

§ 9 Schutz der Software

1. Die Software ist durch einen individuell für den Kunden generierten Lizenzschlüssel geschützt. Bei der Erzeugung des Lizenzschlüssels werden u.a. die IP-Adresse und die MAC-Adresse des Servers, auf dem die Software vom Kunden betrieben wird, sowie die zugehörige Domain berücksichtigt („**Serverumgebung**“).
2. Ändert sich die Serverumgebung, benötigt der Kunde einen neuen Lizenzschlüssel zur weiteren Nutzung der Software. Der Anbieter wird dem Kunden auf dessen Anfrage einen neuen Lizenzschlüssel kostenfrei zur Verfügung stellen; dies geschieht entweder per E-Mail oder durch Bereitstellung des neuen Lizenzschlüssels für den Kunden auf der Internetseite des Anbieters in einem dort nur dem Kunden zugänglichen und durch individuellen Benutzernamen und Passwort geschützten Kundenbereich. Nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) kann der Anbieter unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden die Bereitstellung eines neuen Lizenzschlüssels davon abhängig machen, dass der Kunde dem Anbieter gegenüber nachweist, dass die Software in der bisherigen Serverumgebung nicht mehr genutzt wird.
3. Der Lizenzschlüssel hat eine maximale Gültigkeitsdauer von zwölf Monaten ab der erstmaligen Verwendung durch den Kunden. Für die Bereitstellung eines neuen Lizenzschlüssels gilt Abs. 2 S. 2 entsprechend. Auf Verlangen des Kunden wird der Anbieter diesen rechtzeitig, in der Regel vier Wochen vor dem Ablauf der Gültigkeitsdauer, per E-Mail über das Ablauf des Lizenzschlüssels informieren und dem Kunden per E-Mail einen neuen Lizenzschlüssel übermitteln.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Die Übertragung von Rechten und Pflichten, die dem Kunden aus einem mit dem Anbieter abgeschlossenen Vertrag zustehen, bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den Anbieter, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf. Dies gilt insbesondere auch für die Weiterveräußerung der Software und die Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Pflegevertrag.
2. Sofern der Kunde vom Anbieter einen individuellen Benutzernamen für den Kundenbereich auf der Internetseite des Anbieters zugewiesen bekommt bzw. einen solchen individuellen Benutzernamen selbst wählt, ist der Kunde verpflichtet, sowohl den Benutzernamen als auch das zugehörige Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an Dritte ist dem Kunden ausdrücklich untersagt.

Allgemeine Endkunden-Bedingungen zum Vertrieb von ShopFusion



ZIMMER 19
BÜRO FÜR SOFTWARETECHNIK

Stand: 6. Oktober 2011

3. *Für diese Bedingungen und alle Vereinbarungen zwischen dem Anbieter und dem Kunden auf der Grundlage dieser Bedingungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des Kollisionsrechts.*
4. *Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher, auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus der Vertragsbeziehung unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Anbieters. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Der Anbieter ist berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand gerichtlich in Anspruch zu nehmen.*
5. *Mündliche Nebenabreden zu diesen Bedingungen und dem Vertrag mit dem Kunden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen und des Vertrags sowie vertragsbezogene Erklärungen von Kunde und Anbieter bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform. Die Schriftform wird auch durch die Textform (§ 126b BGB), insbesondere E-Mail und Fax gewahrt.*
6. *Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Dasselbe gilt im Fall einer Lücke.*

Seite: 9 / 9